Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10558 — COGENIO / AVIO / TERMICA COLLEFERRO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 467/06)

1. Am 12. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cogenio (Italien), Teil der M & G-Gruppe;

— Avio (Italien);

— Termica Colleferro (Italien).

Cogenio und Avio übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Termica Colleferro.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cogenio ist im Bereich Anlagenbau tätig und erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Heizungs-, Dampf- und Kühlsystemen sowie Energieeffizienzsystemen. Das Unternehmen entwickelt Projekte zur energetischen Effizienz für italienische Handels- und Industriekonzerne durch Kraft-Wärme-Kopplung, Trigeneration, Photovoltaik und Energiespeicherung.

— Avio ist in der Luft- und Raumfahrtindustrie tätig. Das Unternehmen entwickelt und verkauft Startsysteme und taktische Flugkörper und ist in der Forschung und Entwicklung neuer Werkstoffe und Ausrüstungen für Raumfahrtanwendungen tätig.

— Termica Colleferro ist im Energiesektor tätig, und zwar in der Strom- und Wärmeerzeugung. Das Unternehmen besitzt und betreibt eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10558 — COGENIO / AVIO / TERMICA COLLEFERRO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË